

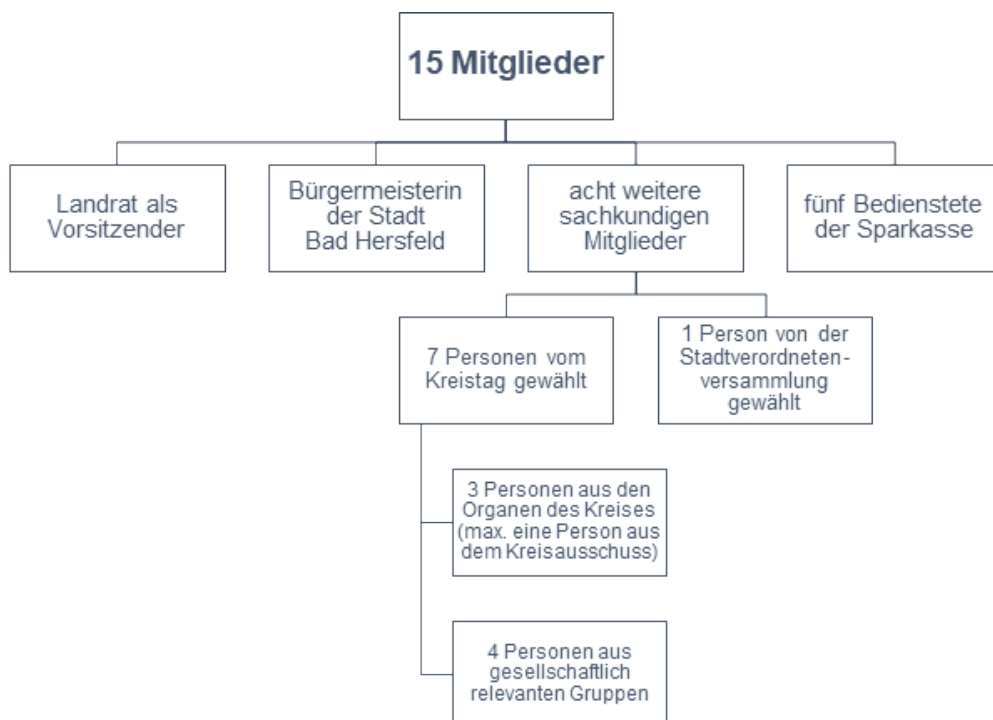
Sitzung(en)	Termin
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	07.09.2026

Drucksache-Nr. XIII/17 1. Ergänzung vom 03.08.2026

Ergänzungswahl Verwaltungsrat der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat ist gem. § 5 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) das oberste Organ der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg. Er bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes. Er setzt sich gem. § 31 der Satzung der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg wie folgt zusammen:



Der Kreistag wählt demnach gem. § 5b Abs. 1 Hessisches Sparkassengesetz und § 31 der Satzung der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg sieben Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg.

Die Wahl der durch den Kreistag zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse erfolgt gem. § 5b Abs. 1 HSpG nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Von den acht weiteren sachkundigen Mitgliedern sind für die Dauer einer Wahlzeit

-  7 Personen vom Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
-  1 Person von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld zu wählen.

Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören.

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld hat ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Karsten Vollmar) in den Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt.

Um den Regelungen des Hessischen Sparkassengesetzes Rechnung zu tragen muss der Kreistag bei seiner Wahl folgende Vorgaben erfüllen:

1. Von den 7 noch zu wählenden Personen dürfen 3 Personen dem Kreistag des Landkreises angehören. Eine der drei Personen kann auch Kreisbeigeordnete/r sein.
2. Die 4 verbleibenden Personen müssen somit den gem. § 5a Abs. 1 Nr. 2 HSpG sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören.

Der Wahlvorstand hat in der Kreistagssitzung am 22.06.2026 festgestellt, dass den Vorgaben mit dem Wahlergebnis nicht Rechnung getragen wurde, da vier Personen, die den Organen des Trägers angehören und drei Personen, die gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören, gewählt wurden.

Mit diesem Wahlergebnis sind nur sechs der sieben vom Kreistag zu besetzende Sitze besetzt. Grundsätzlich würde der betreffende Sitz gem. § 22 Abs. 7 KWG unbesetzt bleiben. Dem widerspricht jedoch § 5b Abs. 4 HSpG. Stattdessen ist eine Ergänzungswahl für den einen freigebliebenen Sitz durchzuführen.

Gewählt wird gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim. Es besteht gem. § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 2 HKO die Möglichkeit, dass sich auf einen Wahlvorschlag einstimmig geeinigt wird und über diesen dann offen durch Handaufheben abgestimmt wird. Dabei ist ein einstimmiger Beschluss des Kreistages erforderlich. Enthaltungen sind unerheblich.

Das Hessische Sparkassengesetz sowie das Kreditwesengesetz stellen verschiedene Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates. Diese sind bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zu berücksichtigen.

Vor der Wahl der durch den Kreistag zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse muss gem. § 5b Abs. 2 Hessisches Sparkassengesetz eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen stattfinden. Gem. § 28 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages findet diese Anhörung im Hauptausschuss statt. Die Anhörung ist in der Hauptausschusssitzung am 03.09.2026 vorgesehen.

Die Wahlvorschläge der Fraktionen sind von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in unterschrieben beim Gremienbüro einzureichen. Es darauf zu achten, dass genügend Ersatzbewerbungen zum Nachrücken in die Wahlvorschläge aufgenommen werden.

Die Empfehlung des Hauptausschusses wird noch bekannt gegeben.

Zur Unterstützung der Vorsitzenden, die als Wahlleitung tätig ist, ist von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe zu benennen. Diese bilden gemeinsam den Wahlvorstand.